

Von: Breuer, Reinhard
Gesendet: Mittwoch, 22. August 2007 14:26
An: 'info@kommunen-in-nrw.de'
Cc: Hachenberg, Friedrich; Willms, Herbert
Betreff: Bitte um Auskunft: Zustellung von Einladungen zu Ausschusssitzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die schriftliche Einladung zu einer Sitzung des hiesigen Rechnungsprüfungsausschusses ist den Ausschussmitgliedern (möglicherweise) nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden. Die Unterlagen (Einladung mit Beratungsvorlagen) wurden etwa 4 Wochen vor dem Sitzungstermin in die Abholfächer in der Poststelle des Rathauses gelegt, wobei das betreuende Amt unterstellt hatte, dass in einer solch langen Phase bis zum Beginn der Ladungsfrist jedes Ausschussmitglied sein Abholfach leert. Die Ladungsfrist gemäß § 2 der Geschäftsordnung wurde dann zunächst nicht weiter beachtet, d.h. die am achten Tage vor der Sitzung noch nicht abgeholten Einladungen (4 von 8) wurden nicht auf den Postweg gebracht. Dies wurde erst zwei Tage vor der Sitzung festgestellt. Zu ergänzen ist, dass die Ratsmitglieder durch entsprechende Schlüssel für die Eingangstür des Rathauses und für ihr jeweiliges Abholfach rund um die Uhr die Möglichkeit haben, ihr Abholfach zu leeren.

§ 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse lautet hier wie folgt:

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am siebten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am achten Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben ist.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Sitzung neu terminiert worden. Einige Ausschussmitglieder vertraten allerdings die Auffassung, dass man trotz der geschilderten Umstände die Sitzung hätte durchführen können, weil sie den rechtzeitigen Zugang der Einladungen mit dem Einlegen in ihr Abholfach als erfüllt ansahen, also ab diesem Zeitpunkt die Verfügungsherrschaft über den Inhalt des Faches und damit über die Einladung innehatten. Andererseits könnte man aus der Formulierung des Absatzes 1 Satz 2 schließen, dass die rechtzeitige Versendung auf dem Postwege von den Ausschussmitgliedern vorausgesetzt werden kann ("Bringschuld").

Ich darf Sie herzlich bitten, mir Ihre Rechtsauffassung zu dieser Fragestellung schriftlich mitzuteilen. Wäre es - als Frage darüber hinaus - auch zulässig, in der Geschäftsordnung festzulegen, dass Rats und Ausschussmitglieder generell lediglich eine Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erhalten und darin gebeten werden, die Sitzungsvorlagen abzuholen?

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus recht herzlich.

Mit freundlichem Gruß

R. Breuer

Stadt Wipperfürth
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Tel.: 02267/64-332
Fax: 02267/64-311 oder 64-286
e-Mail: reinhard.breuer@stadt-wipperfuerth.de

Breuer, Reinhard

Von: Anne Wellmann [Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de]
Gesendet: Montag, 27. August 2007 11:39
An: Breuer, Reinhard
Betreff: Zustellung von Einladungen zu Ausschusssitzungen; Ihre e-mail vom 22.08.2007

Sehr geehrter Herr Breuer,

§ 47 GO macht keine Vorgaben darüber, auf welche Weise die Einladung und die Aushändigung der entsprechenden Sitzungsunterlagen zu erfolgen hat. Da verfahrensgebundene Zustellarten (z.B. § 41 VwVfG) bei der Überlassung von Sitzungsunterlagen nicht gegeben sind, beurteilt sich der tatsächliche Empfang der Unterlagen entsprechend den allgemeinen Bestimmungen über den Zugang von rechtserheblichen Erklärungen in § 130 BGB. Danach wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Erforderlich ist insoweit, dass die Willenserklärung so in den Bereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Diese Voraussetzungen sind gewahrt, wenn die Erklärung dem Empfänger persönlich überbracht oder wenn sie in eine allgemein oder für den Einzelfall bestimmte Empfangsvorrichtung gelangt. Im Rathaus vorhandene Briefkästen oder persönliche Schließfächer der Ratsmitglieder sind zweifelsfrei als Empfangsvorrichtung im Sinne des § 130 BGB aufzufassen, nicht jedoch z.B. Fraktionsgeschäftsräume oder Tagungsräume. Bei § 130 BGB handelt es sich um eine dispositive Vorschrift, die auch anderen Abreden – in der GSchO – zugänglich ist. Hier müssten dann alle Ratsmitglieder einverstanden sein.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Hinterlegung in den Postfächern ausreichend ist, da diese wie ein häuslicher Briefkasten zum Empfangsbereich der Ratsmitglieder im Sinne des § 130 BGB gehört. Dem steht auch nicht die Geschäftsordnung für den Rat entgegen, da § 2 Abs. 1 lediglich auf den Zugang abstellt, nicht jedoch auf die Art der Übermittlung.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass der Rat bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist durch einen entsprechenden Ratsbeschluss nachträglich auf die Einhaltung der Frist verzichten kann.

Mit freundlichen Grüßen
Anne Wellmann

Städte-und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-4587-226
Fax: 0211-4587-292

Internet: www.kommunen-in-nrw.de
E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de

27.08.2007